

STRENG VERTRAULICH

Schutz für die, die andere schützen – Wenn Straftäter schon zu Hause vor der eigenen Türe auf einen warten

Von Michael Haug, Bundesjugendleiter der DPoIG

Unsere Kolleginnen und Kollegen, wir alle, stehen Tag für Tag für unsere freiheitlich demokratische Grundordnung, für Recht und Gesetz, ein. Durch die Arbeit schützen wir sowohl den Einzelnen als auch das Gemeinwesen vor Unrecht. Als eine der drei Säulen der Gewaltenteilung, der Exekutive, sind wir fester und unverzichtbarer Bestandteil des Staates. Ohne uns läuft nichts!

Ob bei der täglichen Arbeit innerhalb der Schutzpolizei oder Kriminalpolizei, ob bei der Verkehrspolizei oder bei Spezialeinheiten, unsere Kolleginnen und Kollegen sind tagtäglich Konflikt- und Gefahrensituationen ausgesetzt. Hierbei werden sie beleidigt, bespuckt, getreten oder gar Schlimmeres. Nach Dienstschluss, mit dem „Ablegen der Uniform“, lassen unsere Kolleginnen und Kollegen dann ihr Erlebtes auf der Dienststelle zurück und genießen im Kreise ihrer Liebsten ihre Freizeit; so zumindest die Theorie.

Im realen Leben sieht das aber ganz anders aus. Schlimme und belastende Ereignisse legt man nicht ab wie die Uniform. Diese nimmt man mit ins Privatleben, an einen geschützten Rückzugsort ohne direkten Be-

zug zum Dienst. Dort, im Kreise der Liebsten, helfen diese Erlebtes zu verarbeiten und um wieder neue Energie zu tanken.

Dass dieser Rückzugsort immer kleiner wird, mussten wir bereits in den vergangenen Jahren feststellen. So ist es keine Seltenheit mehr, wenn Polizistinnen und Polizisten, wenn diese als Privatperson im Supermarkt, beim Bäcker um die Ecke oder anderswo einkaufen oder einfach nur im Stadtpark spazieren gehen, als solche erkannt und in Bezug auf den Dienst angesprochen werden. Daran haben sich die meisten zwischenzeitlich gewöhnt.

Wenn Polizistinnen und Polizisten dann aber zu Hause, an ih-

rem geschützten Rückzugsort, im Kreise der Familie, vom polizeilichen Gegenüber aufgesucht werden, „um über ihre dienstliche Tätigkeit zu sprechen“, besteht dringender Handlungsbedarf. Ende Januar 2018 ist genau dies passiert. Einen „Personenbegleiter Luft“ der Bundespolizei, ein Polizeibeamter, der ausreisepflichtige Personen zurück in ihre Heimat bringt, erwarteten zwei Personen vor dessen Wohnung. Sie geben ihm zu verstehen, dass sie nicht damit einverstanden sind, dass er „ihre Brüder“ nach Hause fliegt und er dies künftig doch nicht mehr machen soll. Zwei Tage zuvor hatte der Beamte noch ausreisepflichtige Afghanen von Düsseldorf nach Kabul begleitet. Im Bereich von Abschiebungen ist dies sicherlich eine neue

Dimension, wenn es auch ähnliche Vorfälle bereits in der Vergangenheit in anderen Deliktsbereichen gegeben hat.

Wie die beiden Personen auf den Wohnort unseres Kollegen gekommen sind, ist noch unklar; die Staatsanwaltschaft ermittelt. Neben unzähligen Möglichkeiten kommen hier eben auch zwei Möglichkeiten in Betracht, mit welchen die beiden Personen auch noch mit staatlicher Hilfe zu diesen Daten gekommen sein könnten. Dem Bundesmeldegesetz und Straßenverkehrsgesetz sei Dank.

Die Rechtslage

Die einfache Melderegisterauskunft nach § 44 (1) des Bundesmeldegesetzes (BMG) erlaubt es jeder Person, zu einer anderen Person Daten abzufragen. Hierbei erhält der Anfragende insbesondere die derzeitige Anschrift der gesuchten Person. Der Anfragende muss hierfür keine speziellen Voraussetzungen erfüllen. Es muss lediglich die Identität des Anfragenden feststehen und dieser muss erklären, dass die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels genutzt werden.

Noch weiter geht die erweiterte Melderegisterauskunft nach



Polizeibeamtinnen und -beamte sind täglich Gefahren ausgesetzt.

§ 45 (1) des BMG. Der Anfragende erhält hier darüber hinaus insbesondere frühere Namen und Anschriften sowie den Familiennamen und Vornamen inklusive Anschrift des gesetzlichen Vertreters oder des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners. Auch hier sind die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Daten nicht besonders hoch. Der Anfragende muss lediglich ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

Noch gravierender als die Möglichkeiten über das BMG sind die Möglichkeiten, welche das Straßenverkehrsgesetz (StVG) mit sich bringt. Nach § 39 (1) StVG, der einfachen Registerauskunft, werden dem Anfragenden neben den Vornamen dem Familiennamen auch die Anschrift des Gesuchten mitgeteilt. Der Anfragende benötigt hierfür lediglich das Kfz-Kennzeichen des Gesuchten

> Auskunftssperre

Eine Auskunftssperre, also dass Daten nicht ohne Weiteres übermittelt werden, kann nach § 51 (1) BMG durch den Betroffenen beantragt werden. Hierfür müssen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. In ähnlicher Form findet sich die Übermittlungssperre in § 41 (2) StVG wieder.

und muss darlegen, dass er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der

Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt.

■ Die Forderung der DPoIG

Unsere Kolleginnen und Kollegen, welche tagtäglich Recht und Gesetz auch gegen die Widerstände des Betroffenen durchsetzen, müssen durch den Dienstherrn und durch den Staat besonders geschützt werden.

Es kann und darf nicht sein, dass Betroffene, welche unseren Kolleginnen und Kollegen zum Dienstende vor der Dienststelle auflauern und sehen, wie diese mit dem privaten Fahrzeug wegfahren, mittels des abgelesenen Kennzeichens, unter Angabe fadenscheiniger Argumente, auf einfachste Art und Weise Auskünfte erhalten

können. Es kann auch nicht sein, dass unsere Kolleginnen und Kollegen zunächst konkret darlegen müssen, dass Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr besteht.

Das Bundesmeldegesetz und das Straßenverkehrsgesetz müssen dahingehend geändert werden, dass die bloße Zugehörigkeit als Beschäftigter einer Sicherheitsbehörde ausreicht, um einen Sperrvermerk eingetragen zu bekommen. Im Idealfall muss der Antrag nicht vom Einzelnen gestellt werden, sondern dies erfolgt automatisch durch die entsprechende Dienststelle. Wir können nicht abwarten, bis unseren Kolleginnen und Kollegen oder noch schlimmer, deren Familienangehörigen etwas passiert. Dafür müssen der Staat und der Dienstherr sorgen, mit allen Möglichkeiten.

Frankfurter Allgemeine
Einspruch

Genau Ihr Fall: die F.A.Z. für Juristen.

Jetzt testen und alle Vorteile nutzen.

Ihre Vorteile im Überblick

- ▶ Die ganze Bandbreite aktueller juristischer Themen
- ▶ Mo.-Sa.: tägliche Selektion aus der F.A.Z.
- ▶ Mi.: wöchentliches Magazin mit exklusiven Inhalten
- ▶ Schon ab 20.00 Uhr am Vortag abrufbar
- ▶ **Jetzt nur 19,90 € pro Monat**

**Attraktive
Konditionen
für Mehrfach-
besteller!**



Hier bestellen: faz.net/faz-einspruch





F.A.Z. Einspruch: Unser neues Online-Produkt mit ausgewählten und exklusiven Artikeln unserer juristisch versierten Redakteure.

Für alle, die über ihren Tellerrand blicken wollen.

Dr. Reinhard Müller
Verantwortlich für F.A.Z. Einspruch

Apple, the Apple Logo and iPad are Trademarks of Apple Inc., registered in the U.S. and other countries. App Store is a Service mark of Apple Inc.